

**Coronavirus SARS-CoV-2, verkaufsoffener Sonntag vom 29.03.2020;
hier: Bekanntgabe einer Eilverfügung**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 4 PL: 12	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 24.04.2020 PL: 30.04.2020	Stadt Landshut, den	02.04.2020
Sitzungsnummer:	HA: 72 PL: 89	Ersteller:	Herr Hohn

Vormerkung:

Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 (die Eilverfügung wurde in der Folge ersetzt durch Rechtsverordnung vom 24.03.2020) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern vom 11.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 landesweit zeitlich befristet untersagt und auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen hingewiesen.

Auswirkungen auf den Verkaufsoffenen Sonntag vom 29.03.2020

Dieser Verkaufsoffene Sonntag wurde anlässlich der Marktveranstaltungen „21. Landshuter Starkbierfest“ im Industriegebiet-Nord und „Frühlingsmarkt“ im Gewerbegebiet-West/Münchnerau festgesetzt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Ladenschlussgesetz, der die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen zulässt. Festzusetzen sind diese durch Rechtsverordnung. Das Gesetz und die Rechtsprechung fordern dabei „einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung“ als Grundlage.

Durch die Allgemeinverfügung/Rechtsverordnung des Ministeriums war die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung teilweise weggefallen, da beide Veranstaltungen unter die Allgemeinverfügung/Rechtsverordnung fallen. Die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage war daher zwingend diesbezüglich zu ändern.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona – Pandemie wurde in Abstimmung mit den Fraktionen die für die Behandlung des Punktes vorgesehene Plenarsitzung vom 27.03.2020 abgesagt und in der Folge gem. Art. 37 Abs.3 BayGO eine Eilverfügung erlassen.

(Anm.: In der Innenstadt ist der 1. Verkaufsoffene Sonntag erst am 17. Mai. Hierzu kann ggf. im Plenum vom 08.05.2020 noch eine Entscheidung erfolgen)

In Anlage kann die Eilverfügung, die Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 sowie die Änderungsverordnung (die nur noch den stattfindenden Herbsttermin beinhaltet) eingesehen werden.

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Die Eilverfügung vom 17.03.2020 wird ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.“

Beschlussvorschlag Plenum:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
Die Eilverfügung vom 17.03.2020 wird ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 2